

## **Merkblatt über die Errichtung von Fliegenden Bauten im Kreisgebiet des Odenwaldkreises**

### Nach § 78 der Hessischen Bauordnung vom 07.07.2018 sind Fliegende Bauten:

- (1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.  
Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.
- (2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch).

Dies gilt nicht für die in Anlage zu § 63 HBO genannten Fliegenden Bauten.

### Baugenehmigungsfreie Vorhaben

- 11.1 Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen oder Besuchern betreten zu werden,
- 11.2 Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
- 11.3 Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten bis 5 m Höhe, mit einer Brutto-Grundfläche bis 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m,
- 11.4 Erdgeschossige Zelte und erdgeschossige betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Baute sind, mit einer Grundfläche bis 75 m<sup>2</sup>,
- 11.5 Bühnenaufbauten, Kulissen und technische Bühneneinrichtungen, wie Beschallungs- und Beleuchtungsträger, in Theaterbauten und anderen für diese Nutzung genehmigten Veranstaltungsräumen oder -hallen,
- 11.6 Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
- 11.15 bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten, Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend errichtet werden und die keine Fliegenden Bauten sind,
- 11.16 Messe- und Ausstellungsstände, die nicht länger als drei Monate in Messe- oder Ausstellungshallen oder auf genehmigtem Messe- oder Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,

.../2

#### **Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:**

Unter [www.odenwaldkreis.de/datenschutz](http://www.odenwaldkreis.de/datenschutz) finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

**Öffnungszeiten:** mo., di., do., fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

#### **Konten der Kreiskasse:**

Postbank Frankfurt/Main  
Sparkasse Odenwaldkreis  
Volksbank Odenwald

BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603  
BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901  
BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03  
IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01  
IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF  
BIC: HELADEF1ERB  
BIC: GENODE51MIC

Fliegende Bauten, die diese Freistellungsmerkmale nicht erfüllen, bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden einer Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch).

§ 78 Abs. 6 HBO: Fliegende Bauten, die nach § 78 Abs. 2 Satz 1 HBO einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches rechtzeitig mindestens drei Tage vor Inbetriebnahme angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen.

Nach Eingang der Anzeige zur Aufstellung und Vorlage der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) werden wir, sofern wir eine Gebrauchsabnahme vor Ort für nötig halten, uns mit Ihnen zwecks Terminvereinbarung in Verbindung setzen, und soweit möglich Ihren Terminvorschlag berücksichtigen.

Sollte der Fliegende Bau zwar Ausführungsgenehmigungspflichtig sein, jedoch keine Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) haben, ist ein Bauantrag zu stellen. Die Genehmigung kann bis zu 3 Monate in Anspruch nehmen.

Über die allgemeinen Anforderungen zur Aufstellung und Inneneinrichtung informiert das Hessische Ministerium unter <http://www.wirtschaft.hessen.de> unter der Rubrik Bauen / Wohnen > Baurecht > Bauordnungsrecht > Sonderbauten, Feuerungsverordnung unter Punkt 4 Fliegende Bauten

Über die besonderen Anforderungen Ihres Fliegenden Baus informieren Sie sich bitte in Ihrer Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch).

Sollten Teppiche, Planen oder sonstige Dekorationen zusätzlich in, an oder um Fliegende Bauten benutzt werden ist für diese ein Schwerentflammbarkeitszeugnis vorzulegen. Bei Nichtvorlage dürfen die Teppiche, Planen oder sonstige Dekorationen nicht verwendet werden und sind zu entfernen.

Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Abnahmetermin jeweils ein Vertreter des Betreibers und ein Vertreter des Aufstellers anwesend ist, um eventuelle Mängel direkt abstellen zu können.

- Hinweise:**
- Nach § 87 (4) HBO bedürfen erdgeschossige Zelte mit mehr als 75 m<sup>2</sup> bis 100 m<sup>2</sup> Grundfläche die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Ausführungsgenehmigung betrieben wurden, erst ab dem 01. November 2019 einer Ausführungsgenehmigung.
  - Ordnungswidrig handelt, wer nach § 86 Abs. 1 Punkt 17 HBO entgegen § 78 Abs. 2 Satz 1 HBO Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung aufstellt oder in Gebrauch nimmt, entgegen § 78 Abs. 6 Satz 1 HBO die Aufstellung eines Fliegenden Baues nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen § 78 Abs. 6 Satz 2 HBO ohne eine von der Bauaufsichtsbehörde geforderte Abnahme in Gebrauch nimmt.

Ihr Ansprechpartner bei der unteren Bauaufsichtsbehörde:

Stefan Meister  
 Telefon: 06062 70-331  
 Mobil: 0171 4542478  
 Fax: 06062 70-423  
 E-Mail: [bauamt@odenwaldkreis.de](mailto:bauamt@odenwaldkreis.de)